

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. November 1911.

Justizgefällordnung.

Inhalt.

Justizgefällordnung.

(Bam 20. October 1911.)

Im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Justizgefälle werden von den Justizbehörden beim Schuldner angefordert; eingezogen, Justizgefälle im allgemeinen betrieben und verrechnet werden sie durch die Finanzbehörden (Gerichtskassen, Finanzämter).

§ 2.

Justizgefälle im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. Kosten (Gebühren, Bauische, Taxen, Auslagen, Vorische), die in Angelegenheiten der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchachen oder in Justizverwaltungssachen für die badische Staatskasse zu erheben sind;
- b. Geldstrafen, die eine staatliche Justizbehörde zu vollstrecken hat.

§ 3.

1. Die Anforderung erfolgt durch den Kostenbeamten; er ist für die rechtzeitige und Kostenbeamten richtige Anforderung verantwortlich.

2. Geldstrafen sind vom Kostenbeamten der Strafverfolgungsbehörde (§ 4), Kosten vom Kostenbeamten Kostenbeamten derjenigen Behörde anzufordern, bei der die Kosten angelegt werden (Kostenbehörde).

3. Beauftragt eine Justizbehörde eine ihr unterstellte staatliche Behörde mit der Eröffnung einer Entschädigung, so kann sie ihr auch die Anforderung der dafür angelegten Kosten auftragen.